

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde – ~~3223~~ ⁵⁷⁷ Mittelfischbach

vom 15. September 1973

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – durch Beschluß des Wegeausschusses *) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

*) Nichtzutreffendes streiche:

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 15. September 1977

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
1	von Wege Nr. 2 bis zur Gemarkungsgrenze Katzenelnbg.	Flur 1 - Parz. 51
2	von B 274 bis Wege Nr. 3	" - Parz. 52
3	von Wege Nr. 2 bis Wege Nr. 7	" - Parz. 53
4	von Wege Nr. 2 bis zur Gemarkungsgrenze K'bogen	" - Parz. 54
5	von Wege Nr. 4 bis Wege Nr. 6	" - Parz. 55
6	von Wege Nr. 3 bis zur Gemarkungsgrenze K'bogen	" - Parz. 56
7	von Wege Nr. 3 bis zum Friedhofsweg	" - Parz. 57
8	vom Friedhofsweg bis an die Wiesen	" - Parz. 58
9	von Wege Nr. 13 bis zum Friedhofsweg	" - Parz. 59
10	von Wege Nr. 17 bis zum Friedhofsweg	" - Parz. 61
11	vom Friedhofsweg bis Wege Nr. 17	" - Parz. 62
12	am Schinkopf bis an die Wiesen	" - Parz. 63
13	von Wege Nr. 14 bis Weg Nr. 9	" - Parz. 64
14	von der B 274 bis Wege Nr. 13	" - Parz. 65
15	von der B 274 bis an die Wiesen	" - Parz. 67
16	von der Gemarkungsgrenze Katzenelnbogen bis zur Gemarkungsgrenze Katzenelnbogen	Flur 2 - Parz. 59
17	von Wege Nr. 19 bis zur Gemarkungsgrenze K'bogen	" - Parz. 60
18	von Wege Nr. 17 bis zur Gemarkungsgrenze K'bogen	" - Parz. 61
19	vom Berndrother Weg bis zur Gemarkungsgrenze K'bogen	" - Parz. 62
20	von Wege Nr. 19 bis Wege Nr. 24	" - Parz. 63
21	von Wege Nr. 19 bis Wege Nr. 22	" - Parz. 64
22	von Wege Nr. 21 bis Wege Nr. 20	" - Parz. 65
23	von Wege Nr. 20 bis zur Parzelle 13 in Flur 2	" - Parz. 66
24	von Wege Nr. 30 bis Wege Nr. 25	" - Parz. 67
25	von Wege Nr. 24 bis zur Gemarkungsgrenze Katzenelnbg.	" - Parz. 68
26	von Wege Nr. 25 bis Wege Nr. 29	" - Parz. 70
27	von Wege Nr. 26 bis zum Solfskopf	" - Parz. 71
28	von Wege Nr. 29 bis zur Gemarkungsgrenze Katzenelnbg.	" - Parz. 72
29	von Wege Nr. 30 bis Wege Nr. 28	" - Parz. 73
30	von Wege Nr. 24 bis Wege Nr. 29	" - Parz. 74
31	vom Berndrother Weg bis an den Wald	" - Parz. 76
32	von Wege Nr. 33 bis Wege Nr. 30	" - Parz. 77
33	von Wege Nr. 35 bis zum Wald	" - Parz. 78
34	vom Berndrother Weg bis Wege Nr. 33	" - Parz. 79
35	vom Friedhofsweg bis Wege Nr. 36	" - Parz. 80
36	Berndrother Weg-von Wege Nr. 35 bis Wege Nr. 30	" - Parz. 81
37	von Wege Nr. 21 u. 22 bis an die Wiesen	" - Parz. 82
38	von Wege Nr. 35 bis zur Gemarkungsgrenze Oberfischb.	Flur 4 - Parz. 49
39	von Wege Nr. 33 bis Wege Nr. 41	" - Parz. 50
40	von Wege Nr. 32 und 33 bis Wege Nr. 42	" - Parz. 51
41	von Wege Nr. 38 bis Wege Nr. 40	" - Parz. 52
42	von Wege Nr. 38 bis Wege Nr. 40	" - Parz. 53
43	von der B 274 bis Wege Nr. 57	" - Parz. 54
44	von Wege Nr. 43 bis Wege Nr. 45	" - Parz. 55
45	von der B 274 bis Wege Nr. 57	" - Parz. 56
46	von Wege Nr. 48 bis Wege Nr. 45	" - Parz. 57
47	von der B 274 bis Wege Nr. 78	" - Parz. 58
48	von der B 274 bis Wege Nr. 78	" - Parz. 59/1
49	von Wege Nr. 82 bis Wege Nr. 78	" - Parz. 59/2
50	von Wege Nr. 58 bis zur Gemarkungsgrenze Oberfischb.	Flur 5 - Parz. 48
51	" " " " " " " " " " " "	" - Parz. 49
52	" " " " " " " " " " " "	" - Parz. 48

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 15. September 1975

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
53	von Wege Nr. 58 bis zur Gemarkungsgrenze Oberfließb. Flur 5	Parz. 45
54	" " " " " " " " " " " "	Parz. 46
55	von Wege Nr. 58 bis zur Wege Nr. 56	Parz. 47
56	von Wege Nr. 57 u. 78 bis zur Parzelle Nr. 19, Flur 5	Parz. 48
57	von Wege Nr. 56 bis Wege Nr. 56 und 62	Parz. 49
58	von Wege Nr. 78 bis Wege Nr. 50	Parz. 50
59	von Wege Nr. 58 bis Wege Nr. 63	Parz. 52
59	von Wege Nr. 58 bis zum Wald	Parz. 51
61	von Wege Nr. 58 bis Wege Nr. 63	Parz. 53
62	von Wege Nr. 58 bis Wege Nr. 63	Parz. 54
63	von Wege Nr. 69 bis zum Wald	Parz. 55
64	von Wege Nr. 70 bis zu den Wiesen	Flur 6 Parz. 62
65	von Wege Nr. 70 bis zu den Wiesen	Parz. 63
66	von Wege Nr. 70 bis zu den Wiesen	Parz. 64
67	von Wege Nr. 70 bis zu den Wiesen	Parz. 61
68	von Parzelle 46, Flur 6 bis zur Gemarkungsgrenze K*bg.	Parz. 66
69	von Wege Nr. 63 bis Wege Nr. 67, 70 und 76	Parz. 67
70	von der B 274 bis Wege Nr. 67, 69 und 76	Parz. 68
72	von der B 274 bis Wege Nr. 72	Parz. 69
72	von Wege Nr. 71 bis Wege Nr. 76	Parz. 70
73	von der B 274 bis Wege Nr. 76	Parz. 71
74	von der B 274 bis Wege Nr. 76	Parz. 72
75	von der B 274 bis zum Weg, Parzellen Nr. 88, Flur 7	Parz. 75
76	von Weg Parzelle Nr. 88, Flur 7, bis Weg Nr. 67, 69, u. 70	Parz. 74
77	von Wege Nr. 76 bis Parzelle Nr. 37, Flur 6	Parz. 75
78	von Weg Parzelle Nr. 88, Flur 7, bis Wege Nr. 57, 58 u. 62	Parz. 76
79	von Wege Nr. 76 bis Wege Nr. 78	Parz. 77
80	von Wege Nr. 78 bis Wege Nr. 67, 69 und 70	Parz. 78
81	von 155/18, Flur 7 bis Wege Nr. 82	7 Parz. 99
82	von Weg Parzelle Nr. 88, Flur 7 bis Wege Nr. 48	Parz. 100
83	von der B 274 bis zum Friedhofsweg	1 Parz. 38
84	Strich Waldweg 1 - von Wege Nr. 58 bis Wege Nr. 63	5
85+85a	" " 2 - von Wege Nr. 58 bis zur Gemarkungsgrenze Katzenalbogen	" "
86	" " 3 - von Wege Nr. 56 u. 50 bis zur Gemarkungsgrenze Katzenalbogen	" "
87	" " 4 - von der Gemarkungsgrenze Katzenalbogen bis zur Kreisstraße 51	" "
88	" " 5 - von der Kreisstraße 51 bis Wege Nr. 63	" "
89	Weg in der Wolferte 1 - von Wege Nr. 58 bis zu den Gemarkungsgrenzen Bernroth und Oberfließbach (entlang der Wolferte)	" "
90	Weg in der Wolferte 2 - von Weg Nr. 28 bis Wege Nr. 89 (östl. u. süd. der Wolferte entlang)	" "
91	Weg in der Wolferte 3 - Breiter Weg - von Wege Nr. 28 u. 29 bis Wege Nr. 90	" "
92	Weg in der Wolferte 4 - von Wege Nr. 91 bis Wege Nr. 90	" "
93	Weg in der Wolferte 5 - von Wege Nr. 91 bis Wege Nr. 90	" "
94	Weg in der Wolferte 6 - von Wege Nr. 91 bis Wege Nr. 90	" "
95	Weg in der Wolferte 7 - von Wege Nr. 89 bis Wege Nr. 91	" "
96	Weg in der Wolferte 8 - von Wege Nr. 89 bis Wege Nr. 32	" "
97	Weg in der Wolferte 9 - von Wege Nr. 89 bis Wege Nr. 40 und 41	" "

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 15. September 1978

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
98	von B 274 bis zum Friedhofsweg	Flur 7, Parz. 91 u. 121/92

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 15. September 1978

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
----------	------------------------	------------------

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die §§ 4,5,6,7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24, Abs. 2 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz Rheinland-Pfalz - Teil A). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ...500,--..... DM geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

~~§ 10~~

Zwangsmittel

~~Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.~~

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

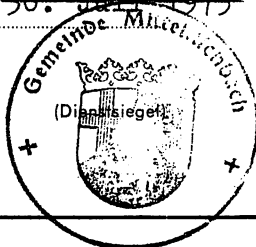
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 25. September 1973 in Kraft.

Mittelfischbach, den 15. September 1973
~~30. Juli 1973~~
(Ort, Datum)



Arwed
Bürgermeister
(Unterschrift)

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom 17. September 1973
0.00 Uhr bis einschl. 24. September 1973 24.00 Uhr.

*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.
1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwaltungsinterne Vermerke *)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – ~~am 30. Juli 1973~~ – am 30. Juli 1973 beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am dem Landratsamt – der Bezirksregierung – gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom 12. 9. 1973 – ~~bis zum~~ (nach Ablauf von drei Wochen) – keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am 15. September 1973 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am in öffentlich bekanntgemacht (z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)

b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom 17. September 1973 bis 24. September 1973 durch Offenlegung im Dienstzimmer des Bürgermeisters öffentlich bekanntgemacht. (z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am 15. September 1973 durch Ausrufung hingewiesen. (z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Als Bekanntmachungstag gilt der 24. September 1973



Krauß
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)
Bürgermeister

*) Nichtzutreffendes streichen